

# RS Vwgh 2020/4/27 Ra 2019/02/0229

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §36 Abs1

VwGG §46 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2019/08/0003 E 3. April 2019 RS 1(hier ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Auf verspätete Revisionsbeantwortungen, welche außerhalb der eingeräumten Frist dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt wurden, darf Bedacht genommen werden. Es besteht kein Hindernis, solche Revisionsbeantwortungen bei der Behandlung der Revision zu berücksichtigen (vgl. das zu § 36 Abs. 1 VwGG in der Fassung vor dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 ergangene Erkenntnis vom 28.1.2016, 2013/07/0087). Der Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Frist zur Einbringung der Revisionsbeantwortung war zurückzuweisen (vgl. VwGH 10.9.2008, 2006/04/0185).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019020229.L01

## Im RIS seit

08.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>